



Nr. 570

Stans, 21. August 2012

Finanzdirektion. Gesetzgebung. Änderung der Personalgesetzgebung betreffend die Wahlinstanz. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 185 vom 13. März 2012 die Entwürfe zur Änderung des Personalgesetzes und des Landratsbeschlusses über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung in die Vernehmlassung gegeben. Diese dauerte bis zum 15. Juni 2012.

Erwägungen

1.

Die Änderung des Personalgesetzes sowie der Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz wurden von den Vernehmlassungsteilnehmern bezüglich der Wahlinstanz der Landschreiberin bzw. des Landschreibers unterschiedlich beurteilt. Die anderen Änderungen wurden von allen Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt. Die FDP stellt die Möglichkeit der Einsprache gegen eine Kündigung in Frage.

Die Wahl der Landschreiberin bzw. des Landschreibers soll gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung direkt durch den Regierungsrat erfolgen. Die anderen Bereiche wurden gegenüber der Vernehmlassung unverändert beibehalten.

2.

Mit Schreiben vom 6. August 2012 hat das Landratsbüro den Regierungsrat über den Eingang der Motion vom 31. Juli 2012 von Landrat Karl Tschopp, Stans betreffend die Änderung der Anstellungsinstanzen bei der Polizei orientiert. Der Regierungsrat nimmt diese Motion zur Kenntnis, vertritt jedoch die Meinung, dass diese Motion die vorliegende Änderung der Personalgesetzgebung betreffend die Wahlinstanz nicht verzögern soll. Die allfällige Kompetenzverschiebung betreffend die Wahl des Polizeikommandanten hätte lediglich Auswirkungen auf den Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung. Der Landrat kann über einen allfälligen Änderungsantrag zu § 1 dieser Vorlage direkt entscheiden.

Die beiden Vorlagen werden deshalb ohne Verzug dem Landrat zur Beschlussfassung überwiesen.

Beschluss

Die Änderung des Personalgesetzes und der Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung werden zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die beiden Vorlagen einzutreten und zu beschliessen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratsbüro (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzdirektion
- Personalamt
- Obergericht
- Verwaltungsgericht
- Kantonsgericht
- Staatsanwaltschaft
- Finanzkontrolle
- Rechtsdienst
- Landratssekretariat

NWLR.36

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber